

b) Zum / Zur Ausschussvorsitzenden
wird gewählt:

c) Zum / Zur stellv. Ausschussvorsitzenden
wird gewählt:

Anmerkungen der Rechtsabteilung:

Bisher ist vielleicht unklar, ob nach Verhältniswahl gewählt werden soll.

Es ist auch daran zu denken, als weitere Zeilen vorzusehen:

„und falls gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 GO ein weiterer Ausschusssitz zuzuteilen sein sollte:
12. _____ .

Soweit bei Verhältniswahl auf Fraktionen (z. B. Grüne oder FDP) kein Ausschusssitz entfällt,
sind sie berechtigt, ein zusätzliches Mitglied in den Ausschuss mit beratender Stimme zu ent-
senden.

In diesem Falle werden als zusätzliches Ausschussmitglied benannt:

von der FDP-Fraktion _____

von den Grünen _____ .

Finanzielle Auswirkungen:

K e i n e .

Begründung:

Mit Schreiben vom 22. August 2005 an den Stadtpräsidenten hat die SPD-Rathausfraktion gemäß § 46 Absatz 10 der Gemeindeordnung ihr Verlangen artikuliert, alle Wahlstellen des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses neu zu besetzen.

Im Wege der Verhältniswahl wurde der Ausschuss in der konstituierenden Sitzung der Ratsversammlung wie folgt besetzt:

CDU	5 Sitze
SPD	4 Sitze
Grüne	1 Sitz
FDP	1 Sitz.

Dieser Sitzverteilung lagen entsprechende Absprachen der Fraktionen untereinander zu Grunde.

Eine erneute Sitzverteilung wie vorstehend beschrieben ist möglich.

Gewählt wird entweder nach dem Meiststimmenverfahren (Mehrheitswahl) oder - wenn eine Fraktion dies verlangt - durch Verhältniswahl (Listen).

Für den Fall, dass durch Verhältniswahl gewählt wird, ist darauf hinzuweisen, dass § 46 Absatz 1 der Gemeindeordnung durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 01. Februar 2005 eine Änderung in der Weise erfahren hat, dass eine sog. Überproportionalitätsklausel eingeführt wurde.

Diese Neuregelung wirft eine Reihe von Fragen auf, auf die hier kurz eingegangen werden soll:

Vom Schwerpunkt her ist für Neumünster ganz vorrangig dominierend die Frage, ob und inwieweit hier ggf. eine „Patt-Situation“ gleichsam unvermeidlich ist oder es andere Wege gibt, wenn jetzt aufgrund des Verlangens der SPD-Rathausfraktion die Ausschusssitze im Rahmen der Verhältniswahl neu zu besetzen sind.

Die bisherige Konstellation / Zusammensetzung in den Ausschüssen, die sämtlich 11 Mitglieder haben, sieht wie folgt aus:

Entweder: 5 CDU / 4 SPD / 1 Grüne / 1 FDP
o d e r : 5 CDU / 5 SPD / 1 FDP.

Würde jetzt nach Verhältniswahl gewählt und würden dabei die Stimmen entsprechend der jeweiligen Fraktionsstärken abgegeben, würden zunächst 6 Ausschusssitze auf die CDU und 5 Ausschusssitze auf die SPD entfallen; es wäre dann aber ein weiterer Ausschusssitz nach § 46 Absatz 1 Satz 2 GO zu verteilen der - in Folge gleicher Höchstzahl - durch Losentscheid entweder auf die SPD oder die Grünen entfallen würde. Wir hätten dann entweder eine Konstellation 6 CDU / 6 SPD oder 6 CDU / 5 SPD / 1 Grüne; im ersten Falle wären Grüne und FDP-Fraktion, im letzteren Falle nur die FDP-Fraktion jeweils berechtigt, ein weiteres Ausschussmitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

Nach Beurteilung der Rechtsabteilung haben es die CDU-Fraktion (bzw. CDU und FDP gemeinsam) in der Hand, die entsprechende Erweiterung der Ausschüsse um ein weiteres Ausschussmitglied (Erhöhung der Zahl von 11 auf 12) mit der damit verbundenen Patt-Situation zu vermeiden und für eine Mehrheit im Ausschuss von 5 CDU-Mitgliedern und 1 FDP-Mitglied zu sorgen, indem 18 CDU-Mitglieder bei der Verhältniswahl für den Vorschlag ihrer Fraktion stimmen, zwei CDU-Mitglieder und beide FDP-Mitglieder für den Wahlvorschlag der FDP-Fraktion. Hingegen dürfte sich entsprechendes nicht dadurch erreichen lassen, dass etwa die CDU-Fraktion neben 5 CDU-Mitgliedern 1 FDP-Mitglied in ihren Vorschlag (Liste) aufnimmt und die Mitglieder beider Fraktionen geschlossen für diesen Vorschlag stimmen; für die Frage, ob ein „Überproportionalmandat“ zu vergeben ist, ist darauf abzustellen, ob auf den Wahlvorschlag einer Fraktion mehr als die Hälfte der zu vergebenden Ausschusssitze entfallen (so ausdrücklich das Innenministerium in einem erläuternden Schreiben vom 08.04.2005).

Der Ausschuss muss dann keineswegs um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert werden. Die grundlegende Weichenstellung liegt insofern bei der CDU (und der FDP). In entsprechender Weise hätte es dann die SPD-Fraktion (bzw. SPD und Grüne gemeinsam) in der Hand, ob ein Grünes Ausschussmitglied als normales Mitglied bei 4 SPD-Mitgliedern in den Ausschuss hinein kommt (es käme dann zu einer entsprechenden Zusammensetzung wie bisher) oder - wenn dies die SPD nicht will - sie 5 Sitze bei der Auszählung zugeteilt erhält, je nachdem ob 2 SPD-Mitglieder einen Wahlvorschlag der Grünen unterstützen. Entfällt auf die Grünen kein Ausschusssitz nach dem Verhältniswahlverfahren, sind sie berechtigt, ein zusätzliches Mitglied in den Ausschuss mit beratender Stimme zu entsenden.

Mit der Neuwahl aller Ausschussmitglieder wird gleichzeitig die Neuwahl des / der Ausschussvorsitzenden bzw. stellv. Ausschussvorsitzenden erforderlich. Die entsprechenden Funktionen wurden in der konstituierenden Sitzung der Ratsversammlung gemäß § 46 Absatz 5 der Gemeindeordnung im „Zugriffsverfahren“ vergeben. Für den Ausschussvorsitz liegt der Zugriff bei der SPD-Fraktion, für den stellv. Ausschussvorsitze bei der CDU-Fraktion.

2. Zum Vorgang

In Vertretung:

A r e n d

Erster Stadtrat